

Parte III - Razão Reflexionante: Reflective Reason

Über das geschmacksurteil und sein apriorisches prinzip

Christian Hamm

SciELO Books / SciELO Livros / SciELO Libros

HAMM, C. Über das geschmacksurteil und sein apriorisches prinzip. In: SANTOS, L.R., LOUDEN, R.B., and MARQUES, U.R.A., ed. *Kant e o A priori* [online]. Marília: Oficina Universitária; São Paulo: Cultura Acadêmica, 2017, pp. 237-256. ISBN: 978-85-7983-928-3. Available from: <http://books.scielo.org/id/xstc2/pdf/santos-9788579839283-17.pdf>. <https://doi.org/10.36311/2017.978-85-7983-928-3.p237-256>.



All the contents of this work, except where otherwise noted, is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International license](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Todo o conteúdo deste trabalho, exceto quando houver ressalva, é publicado sob a licença [Creative Commons Atribuição 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Todo el contenido de esta obra, excepto donde se indique lo contrario, está bajo licencia de la licencia [Creative Commons Reconocimiento 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

ÜBER DAS GESCHMACKSURTEIL UND SEIN APRIORISCHES PRINZIP

Christian Hamm

Kants drittes kritisches Hauptwerk, die *Kritik der Urteilskraft* (= *KU*, B), gilt bekanntlich als ein besonders schwer zugänglicher philosophischer Text, und dies nicht nur aufgrund seiner weitgespannten Thematik – der transzendentalen Begründung einer mit Allgemeingültigkeitsanspruch auftretenden ästhetischen Erfahrung auf der einen und der Grundlegung einer kritischen Teleologie der Natur auf der andern Seite –, sondern auch wegen der in ihm verwandten, selbst für Kantsche Verhältnisse äußerst komplexen, ja bisweilen geradezu paradox erscheinenden Begrifflichkeit: “interesseloses Wohlgefallen”, “Zweckmäßigkeit ohne Zweck”, “subjektive Allgemeingültigkeit”, “ästhetische Notwendigkeit” – all dies (und vieles mehr) begriffliche Konstrukte, die, zumindest auf den ersten Blick, eher befremdlich wirken und den unvorbereiteten Leser einigermaßen ratlos lassen. Diese Ratlosigkeit mag sich noch verstärken durch einen weiteren kurzen Blick auf die von Kant ans Ende der Einleitung seiner Kritik gestellte “Tafel der oberen Seelenvermögen”, wo unter der Rubrik “Gesamte Vermögen des Gemüts” neben dem Erkenntnis- und dem Begehrungsvermögen unerwarteterweise auch ein *Gefühl*, und zwar das “Gefühl der Lust und Unlust” erscheint, dem, wie ersterem der Verstand und letzterem die Vernunft, auch ein eigenes “Erkenntnisvermögen”, eben die Urteilskraft, zugeordnet ist und dem auch ein eigenes Prinzip a priori, nämlich das Prinzip der “Zweckmäßigkeit”, zugrundeliegen soll (*KU*, B LVIII). Tatsächlich ist die Ansiedlung eines “Gefühls” im Bereich der “oberen Seelenvermögen” nicht nur mit Blick auf die gesamte vorkantische rationalistische Tradition, sondern vor allem auch in Bezug auf

Kants eigene kritische Grundlegung seiner Lehre etwas ganz Ungewöhnliches und Überraschendes. So war die Urteilskraft, wie etwa im Eingangskapitel zum Zweiten Buch der “Transzendentalen Analytik” der ersten *Kritik* (= KrV B 172), ja zunächst als rein empirisches Vermögen eingeführt worden, das lediglich ein “besonderes Talent” darstelle, “welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein” wolle und deren Mangel “eigentlich das” sei, “was man Dummheit nennt”. Allerdings wurde diesem natürlichen “Mutterwitz, dessen Mangel keine Schule ersetzen kann”, bereits im gleichen Zusammenhang dann auch die Urteilskraft als *transzendentales* (und in der nachfolgenden “Analytik der Grundsätze” auch ausschließlich als solches thematisiertes) *Vermögen* gegenübergestellt, das sich aber, ganz im Unterschied zu dem in der Einleitung zur dritten *Kritik* angesprochenen Vermögen, wiederum dadurch auszeichnete, dass es gerade *kein* eigenes apriorisches Prinzip zu seiner eigenen Begründung aufwies.

Um diese – scheinbare – Konfusion aufzulösen, zunächst einige kurze Anmerkungen zum eben erwähnten Argumentationskontext der ersten *Kritik*. – Anders als der programmatische Titel der dritten *Kritik* vermuten lässt, stellt diese bekanntlich nicht die erste und auch nicht die einzige Auseinandersetzung Kants mit dem Problem der Urteilskraft dar, sondern eine solche Auseinandersetzung findet sich bereits in der oben genannten “Analytik der Grundsätze” der *Kritik der reinen Vernunft*. Im Grunde war mit dem in diesem zweiten Teil der “Analytik” dargelegten Lehrstück die Diskussion darüber, was ein Urteil sei, bereits abgeschlossen. Dort hatte Kant die grundlegende Definition der Urteilskraft gegeben: Urteilskraft ist “das Vermögen, unter Regeln zu *subsumieren*, d.i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) stehe, oder nicht.” (KrV, B 171). Genau diese (und *nur* diese) als lediglich *subsumtives*, d.h. den jeweiligen Fall nach einer zugrundezulegenden Regel *bestimmendes* Vermögen verstandene Urteilskraft war es aber, die die “Analytik” der ersten *Kritik* zum Gegenstand hatte.

Die *Kritik der Urteilskraft* nimmt nun die obige Bestimmung in leicht veränderter Form wieder auf: “Urteilskraft überhaupt”, heißt es nun, “ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken”, woran sich aber sogleich eine wichtige und die gesamten nachfolgenden Ausführungen bestimmende Unterscheidung anschließt:

Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilskraft, welche das Besondere darunter subsumiert, (auch,

wenn sie, als transzendente Urteilskraft, a priori die Bedingungen angibt, welchen gemäß allein unter jenem Allgemeinen subsumiert werden kann) *bestimmend*. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urteilskraft bloß *reflektierend*. (KU, B XXVI).

Bekanntlich ist es allein diese zweite, genuin *reflektierende*, Erscheinungsform der Urteilskraft, die in der dritten *Kritik* thematisch wird. Mit deren expliziter Absetzung von jeder *bestimmenden* Tätigkeit wird auch klar, worum es Kant in diesem Werk letzten Endes geht bzw. warum es sich tatsächlich erst hier, und nicht schon in der „Analytik der Grundsätze“, um eine wirkliche „Kritik“ handelt: Sie handelt gar nicht von Urteilen im strengen Sinne, sondern nur von solchen (teleologischen und ästhetischen) Aussagen, die Urteile im strengen Sinne zu sein lediglich beanspruchen, es in Wahrheit aber nicht sind, und – dies ihr eigentliches kritisch-konstruktives Hauptmotiv – von der Möglichkeit, deren trotz allem notwendigen und allgemeingültigen Charakter nicht nur empirisch, sondern auf transzendental-apriorische Weise zu begründen.

Da die *bestimmende* Urteilskraft, wie gesagt, immer nur subsumtiv verfährt, und dies nicht nur in ihrem empirischen Gebrauch, sondern auch „unter allgemeinen transzendentalen Gesetzen, die der Verstand gibt“ (s.o.), bedarf *sie* keiner eigenen apriorischen Legitimation: „das Gesetz ist ihr a priori vorgezeichnet, und sie hat also nicht nötig, für sich selbst auf ein Gesetz zu denken, um das Besondere in der Natur dem Allgemeinen unterordnen zu können“ (KU, B XXVI) – ganz im Gegensatz zur *reflektierenden* Urteilskraft, die, insofern sie zu dem Besonderen in der Natur ein Allgemeines ja erst suchen muss, sich nicht auf ein vom Verstand schon gegebenes allgemeines Gesetz oder Prinzip berufen kann und folglich, jedenfalls wenn sie mehr als das oben erwähnte natürliche „Talent“ sein will, eines eigenen, besonderen Prinzips bedarf, und zwar eines Prinzips,

welches sie nicht von der Erfahrung entlehnen kann, weil es eben die Einheit aller empirischen Prinzipien unter gleichfalls empirischen aber höheren Prinzipien, und also die Möglichkeit der systematischen Unterordnung derselben unter einander, begründen soll. (KU, B XXVII).

Ein solches – notwendig *transzendentes* – Prinzip kann die reflektierende Urteilskraft, so Kants Folgerung, sich also nur selbst als Gesetz geben

und “nicht anderwärts hernehmen”, weil sie sonst zur bestimmenden Urteilskraft würde; aus eben diesem Grunde, d.h. weil sie nicht bestimmend, sondern nur reflektierend ist, kann sie dies Prinzip aber auch nicht “der Natur vorschreiben”, weil “die Reflexion über die Gesetze der Natur sich nach der Natur, und diese nicht nach den Bedingungen richtet, nach welchen wir einen in Ansehung dieser ganz zufälligen Begriff von ihr zu erwerben trachten.” (KU, B XXVII).

Kant definiert die hier in Rede stehende, weder begrifflich terminierte noch von einer bestimmten Subsumtionsregel geleitetete, Aktivität der Urteilskraft allgemein wie folgt: “*Reflektieren* (Überlegen) [...] ist: gegebene Vorstellungen entweder mit andern, oder mit seinem Erkenntnisvermögen in Beziehung auf einen dadurch möglichen Begriff zu vergleichen und zusammen zu halten.” (KU, B 211).

Reflexion ist also das Vermögen, Zusammenhänge herzustellen, sowohl unter den gegebenen Vorstellungen selbst als auch insbesondere zwischen der Mannigfaltigkeit der Anschauung und der Einheit des Begriffs. Das Prinzip, das sich die reflektierende Urteilskraft *aus sich selbst heraus* zur Regelung ihrer eigenen Urteilstätigkeit zu geben hat, muss also eines sein, das es ihr ermöglicht, das ihr in vielfältiger Weise gegebene Besondere systematisch zu ordnen und zu einer jeweils höheren Form von begrifflicher Einheit zu bringen. Ein solches Prinzip kann aber – so jedenfalls die Kantsche Lösung –

kein anderes sein, als daß, da allgemeine Naturgesetze ihren Grund in unserem Verstande haben, der sie der Natur [...] vorschreibt, die besonderen empirischen Gesetze in Ansehung dessen, was in ihnen durch jene unbestimmt gelassen ist, nach einer solchen Einheit betrachtet werden müssen, als ob gleichfalls ein Verstand (wenn gleich nicht der unsrige) sie zum Behuf unserer Erkenntnisvermögen, um ein System der Erfahrung nach besonderen Naturgesetzen möglich zu machen, gegeben hätte. (KU, B XXVII).

und dies, wie Kant, um den ausschließlichen reflexiven Anwendungsmodus dieses Prinzips deutlich zu machen, nochmals hervorhebt,

nicht, als wenn auf diese Art wirklich ein solcher Verstand angenommen werden müßte (denn es ist nur die reflektierende Urteilskraft, der diese Idee zum Prinzip dient, zum Reflektieren, nicht zum Bestimmen); sondern dieses Vermögen gibt sich dadurch nur selbst, und nicht der Natur, ein Gesetz. (KU, B XXVIIf).

Eine transzendente Legitimation der auf einheitlich-systematische Erkenntnis der Natur gerichteten Tätigkeit der reflektierenden Urteilskraft ist also grundsätzlich nur unter der Bedingung möglich, dass sie, die Urteilskraft, sich diese einheitliche Ordnung der Natur als (von einem "höheren Verstand") *ursächlich bewirkt* vorstellt; der *Grund* ihrer Einheit wird damit an einem ihr logisch vorausgehenden Begriff festgemacht. Weil nun aber der Begriff von einem Objekt,

sofern er zugleich den Grund der Wirklichkeit dieses Objekts enthält, der *Zweck*, und die Übereinstimmung eines Dinges mit derjenigen Beschaffenheit der Dinge, die nur nach Zwecken möglich ist, die *Zweckmäßigkeit* der Form derselben heißt: so ist das Prinzip der Urteilskraft, in Ansehung der Form der Dinge der Natur unter empirischen Gesetzen überhaupt, die *Zweckmäßigkeit der Natur* in ihrer Mannigfaltigkeit. (KU, B XXVIII).

Auch in dieser Formulierung des transzendentalen Prinzips der Urteilskraft wird dessen charakteristische Als-ob-Struktur deutlich: "Zweckmäßigkeit der Natur" anzunehmen, heißt auch hier *nicht*, Naturerscheinungen als wirklich zweckbestimmt zu begreifen, sondern vielmehr nur, sich bei der *Beurteilung* der Gegenstände der Natur so zu verhalten, "als ob ein Verstand den Grund der Einheit des Mannigfaltigen ihrer empirischen Gesetze enthalte", d.h. so, als *wären* diese Gegenstände "in Absicht auf eine durchgängig zusammenhängende Erfahrung" (KU, B XXXIV), d.i. zweckmäßig, geordnet; denn

den Naturprodukten kann man so etwas, als Beziehung der Natur an ihnen auf Zwecke, nicht beilegen, sondern diesen Begriff [der Zweckmäßigkeit; Ch.H.] nur brauchen, um über sie in Ansehung der Verknüpfung der Erscheinungen in ihr, die nach empirischen Gesetzen gegeben ist, zu reflektieren. (KU, B XXXIV).

Damit ist der besondere Charakter des Prinzips der reflektierenden Urteilskraft hinreichend bestimmt: Es ist, weil es weder zu sagen erlaubt, was die Natur *ist*, noch, was sie (nach reinen Vernunftbegriffen) sein *soll*, überhaupt kein *objektives* Prinzip (des Verstandes oder der Vernunft), sondern bloß *subjektives Prinzip der Reflexion*, das als solches aber gleichwohl als *apriorisch* und *notwendig* gelten können muss: apriorisch, weil es nicht aus der Erfahrung gewonnen, sondern aus dem transzendentalen Vermögen der Urteilskraft selbst

gesetzt wurde, und notwendig, weil ohne seine Beachtung die systematische Einheit von Erkenntnis nicht gewährleistet wäre. Die Notwendigkeit dieses Prinzips ist somit letztlich keine andere als die einer *heuristischen Maxime*, deren Übernahme allerdings *von jedem* verlangt werden muss, der es, ausgehend von bestimmten empirischen Einzelerkenntnissen, unternimmt, das System der *allgemeinen* Gesetze zu entdecken, in das sich jene Einzelerkenntnisse jeweils als besondere "Fälle" einfügen.

Das Ergebnis der *teleologischen* Untersuchungen Kants besteht also zum wesentlichen in der Erkenntnis, dass wir, um Natur in all ihren besonderen Erscheinungsformen als einheitliches, in sich "vernünftig" strukturiertes, sinnvolles Ganzes verstehen zu können, sie unseren eigenen Verstehensmöglichkeiten gewissermaßen "anzupassen" haben, was eben nur dadurch möglich wird, dass wir grundsätzlich davon ausgehen, dass sie, die Natur, "ihre allgemeinen Gesetze nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit für unser Erkenntnisvermögen, d.i. zur Angemessenheit mit dem menschlichen Verstand [...] spezifiziert" (KU, B XXXVII), dass wir ihr m.a.W. grundsätzlich die Vorstellung von *zweckbedingter Organisation* unterlegen.

Was nun die im ersten Teil der *Kritik* analysierte und im Zusammenhang unserer eigenen Fragestellung vor allem interessierende ästhetische Urteilskraft betrifft, so sei hier zunächst – gegen verschiedene, zum Teil durchaus prominente, in der Kant-Literatur zu findende Positionen – die Ansicht vertreten, dass die beiden Teile dieser Schrift trotz der ganz unterschiedlichen in ihnen thematisierten Gegenstandsbereiche eine nicht aufzulösende *Einheit* bilden. Hierfür spricht nicht nur die von Kant vor allem in den Einleitungspassagen der *Kritik* mehrfach zum Ausdruck gebrachte "architektonische" Grundintention, mit seinem dritten Hauptwerk (und nicht nur mit einem seiner Teile!) so etwas wie ein systematisches Verbindungsstück zwischen den "Gebieten" der Naturbegriffe und des Freiheitsbegriffs und ihren "zwei verschiedene[n] Gesetzgebungen" (KU, B XVII, B XVIII) liefern zu wollen, sondern es finden sich auch zahlreiche in die Argumentation beider Textteile selbst eingewobene Hinweise, die, wie mir scheint, eine solche einheitliche Sicht zwingend nahelegen. Unter den vielen Belegen, die auf die von Kant intendierte – keineswegs nur *kompositorische*, sondern eben vor allem *systematische* – Einheit der beiden Teile hinweisen, ist wohl einer der deutlichsten der, dass das hier erwähnte, für eine "sinnvolle" *Natur*-Betrachtung geforderte, subjektive

Prinzip der Urteilskraft bereits im Rahmen der Diskussion der ästhetischen Geschmacksurteile im Deduktionskapitel des Ersten Buches entwickelt wird, und zwar ausdrücklich unter dem Titel “Das Prinzip des Geschmacks ist das subjektive Prinzip der *Urteilskraft überhaupt*”. (*KU*, B 145, Hervorh. Ch.H.). Doch auch schon an früheren Stellen der “Analytik des Schönen” – spätestens bei Gelegenheit der Analyse des dritten Moments der Geschmacksurteile (“nach der *Relation* der Zwecke, welche in ihnen in Betracht gezogen wird”) (*KU*, B 32) – wird die enge, wesentlich in eben diesem Begriff des *Zwecks* bzw. der *Zweckmäßigkeit* begründete, systematische Verknüpfung zwischen der ästhetischen Diskussion im ersten und der teleologischen im zweiten Teil der *Kritik* offenkundig.

Im Eingangskapitel des zweiten Teils (§ 61: “Von der objektiven Zweckmäßigkeit der Natur”) nimmt Kant einige wichtige, den genauen systematischen Ort der beiden *Gegenstände* bzw. die beiden Formen des *Gebrauchs* der Urteilskraft bestimmende terminologische Unterscheidungen vor: Der *objektiven* und gemäß dem bekannten Schema in eine *formale* und eine *materiale* zerfallende Zweckmäßigkeit wird hier die *subjektive* Zweckmäßigkeit von Gegenständen oder Gegenstandsvorstellungen gegenübergestellt, die ebenfalls eine *formale* sowie eine *materiale* Erscheinungsform hat. Während der *teleologischen* Urteilskraft bei ihrer Bestimmung von “Naturzwecken” grundsätzlich die Vorstellung einer *objektiv-materialen* (und darüberhinaus noch “*inneren*”, d.h. nicht nur “*relativen*”) Zweckmäßigkeit zugrundeliegt, hat es die ästhetische Urteilskraft allein mit der *subjektiven* Zweckmäßigkeit von Gegenständen zu tun, einer Zweckmäßigkeit also, die entweder – *material* – als Sinnenreiz (d.i. als “angenehm” oder “unangenehm”) empfunden oder aber durch den Geschmack – *formal* – als “schön” beurteilt werden soll.

Nicht erst durch diese Gegenüberstellung, aber doch *auch* durch sie, wird – neben der behaupteten systematischen Kohärenz der Gesamtdoktrin – allerdings auch der grundlegende Unterschied in der jeweiligen Fragestellung der beiden Vermögensformen deutlich sichtbar: Während die *teleologische* Urteilskraft den Zweckbegriff, weil sie ihn aus der Natur selbst nicht ableiten kann, lediglich dazu braucht, diese “*nach der Analogie* mit einem subjektiven Grunde der Verknüpfung der Vorstellungen in uns *begreiflich* zu machen”, und uns damit, wenn schon keine neuen Erkenntnisse, so “*doch wenigstens ein Prinzip mehr*” zur Verfügung stellt, um die Naturerscheinungen “unter Regeln

zu bringen, wo die Gesetze der Kausalität [...] nicht zulangen“, hat es die ästhetische Urteilskraft überhaupt nicht mit einer Beurteilung von *Objekten*, d.h. mit Erfahrungsgegenständen *außer uns*, zu tun, sondern wesentlich mit der Vorstellung der Dinge *in uns*, d.h. mit der “innerlich zweckmäßigen Stimmung unserer Erkenntnisvermögen“. (KU, B 268)¹. Damit gerät nun auch jenes Moment erneut in den Blick, von dem eingangs gesagt wurde, dass es zunächst eher befremdlich wirke: das “Gefühl der Lust und Unlust“ als “oberes Erkenntnisvermögen“.

Ganz allgemein liegt der Auffassung Kants von einer notwendigen Verbindung zwischen der Tätigkeit (und speziell der sich im *reflektierenden* Modus vollziehenden Tätigkeit) der Urteilskraft und dem Gefühl der Lust oder Unlust der zunächst einmal nur empirische Gedanke zugrunde, dass wir immer dann, wenn wir von unserer Urteilskraft Gebrauch machen, nicht nur in einem *objektiven* Sinn zu “neuen“ Einsichten und Erkenntnissen gelangen, sondern dass wir uns selber dabei gleichzeitig auch *subjektiv* in unserer Tätigkeit des adäquaten Gebrauchs unserer Erkenntniskräfte *wahrnehmen* (oder doch wahrnehmen *können*): dass wir uns also gleichzeitig stets als jemanden erleben, dem bestimmte Erkenntnisfortschritte auch tatsächlich *gelingen*. Eben dies mit der Wahrnehmung des realisierten Erkenntnisfortschritts einhergehende *Gewahrwerden* der Angemessenheit unserer eigenen Erkenntnisaktivität an das jeweilige Erkenntnisobjekt ist es nun, was nach Kant für den Urteilenden selbst stets mit einem Gefühl der Lust verbunden ist (während ihm die gegenteilige Erfahrung einer prinzipiellen Heterogenität der Naturerscheinungen und ihrer Wirkungsgesetze, d.h. die Erfahrung ihrer völligen oder auch nur partiellen Unvereinbarkeit mit seiner eigenen, spezifisch menschlichen Erkenntnisorganisation durchweg “Unlust“ bereiten würde²). (KU, B XXXIXff). Entsprechend den beiden verschiedenen Aktivitätsperspektiven der reflektierenden Urteilskraft lassen sich nun auch am Phänomen der Lust zwei unterschiedliche Aspekte oder besser: zwei grundsätzlich andere Erscheinungsweisen unterscheiden, von denen die der teleologischen Urteilskraft zugeordnete als eine eher “theoretische“ Lust bezeichnet werden könnte, während unter der anderen die im eigentlichen Sinne ästhetische “Reflexions“-Lust zu verstehen wäre.

Gründet die erstgenannte Form von Lust lediglich darin, dass die Urteilskraft, wie beschrieben, in Anwendung ihres Prinzips auf die Gegenstände der

Natur eine Vielzahl zunächst heterogen erscheinender empirischer Gesetze als mit den *allgemeinen* Gesetzen des Verstandes bzw. der Vernunft *vereinbar* erfährt, dass ihr die Natur insgesamt also als *verständliches System* zugänglich wird, so basiert die spezifisch ästhetische Lust einzig und allein darauf, dass die Urteilskraft hier – unter Ausklammerung des eben genannten Aspekts einer faktischen objektiven Harmonisierung der Naturerfahrung mit unseren menschlichen Erkenntniskräften – ihrer vermittelnden Funktion selbst, ihrer *eigenen subjektiv-zweckmäßigen* Organisation innewird. Ästhetische Lust ist also immer und *nur* dann gegeben, wenn die reflektierende Urteilskraft, anders als im Falle ihres teleologischen Gebrauchs, wo sie Zweckmäßigkeit der Natur begrifflich-*logisch* zu beurteilen hat, sich selbst *unabhängig* von jeder begrifflichen Bestimmung allein unter dem Gesichtspunkt ihres eigenen zweckmäßigen “Gerichtet-Seins” auf “Erkenntnis überhaupt” (und das heißt eben: ästhetisch) beurteilt. Sie stellt somit immer nur “dasjenige Subjektive [...] an einer Vorstellung” dar, was für sich genommen *niemals* “Erkenntnisstück werden kann” (KU, B XLIII), insofern die betreffende Vorstellung eben “*nicht* auf das Objekt, sondern lediglich auf das Subjekt bezogen” bleibt und somit letztlich nichts anderes ausdrückt als “die Angemessenheit desselben zu den Erkenntnisvermögen, die in der reflektierenden Urteilskraft im Spiel sind.”(KU, B XLIII). – Mit dieser Bestimmung der ästhetischen (Reflexions-) Lust ist nun die Grundstruktur einer eigenständigen, grundsätzlich “selbst-reflexiven”, Form von Erfahrung gegeben, einer spezifisch ästhetischen Erfahrung, deren besondere Dynamik Kant mit seiner berühmten Formel von einem freien, “harmonischen Zusammenspiel” der am Reflexionsgeschehen beteiligten Erkenntniskräfte beschreibt.

Dieser leicht misszuverstehende – und von Friedrich Schiller (1966) bis Paul Guyer (1993, p. 3, 14) tatsächlich bisweilen missverstandene – Begriff eines “freien Zusammenspiels” oder “freien Spiels” der Erkenntniskräfte (KU, B 28) bedarf einer kurzen Erläuterung; zumal auch Kant selber in seinen späteren diesbezüglichen Ausführungen, wie mir scheint, seiner eigenen ursprünglichen Spiel-Konzeption nicht immer ganz treu geblieben ist.

Zunächst: Bei den Erkenntniskräften, die anlässlich eines gegebenen Gegenstandes oder einer gegebenen Vorstellung an besagtem “Spiel” beteiligt sind, handelt es sich um *Einbildungskraft* und *Verstand*. – Der Einbildungskraft als empirischem “Vermögen, einen Gegenstand auch *ohne dessen Gegenwart* in der Anschauung vorzustellen”, jener *reproduktiven* Einbildungskraft, war von Kant bereits in der ersten *Kritik* die Einbildungskraft in ihrer *produktiven* Funktion

gegenübergestellt worden (KrV, B 151f). Diese produktive Einbildungskraft, die erklärtermaßen nicht – wie die reproduktive – Gegenstand der Psychologie, sondern der Transzendentalphilosophie ist (KrV, B 151f), also nicht empirischen “Assoziationsgesetzen unterworfen [...], sondern als [...] selbsttätig (als Urheberin willkürlicher Formen möglicher Anschauungen) angenommen” wird (KU, B 69), ist es, die hier ausschließlich in Rede steht. – Für sich betrachtet, nur eine “blinde Funktion der Seele”, besteht im Kontext konkreter Naturerfahrung ihre Aufgabe wesentlich in einer ersten “Zusammensetzung des Mannigfaltigen der Anschauung” (KU, B 28; KrV, B 151f), also in einer Art Vorstrukturierung des sinnlich gegebenen Erfahrungsmaterials (dessen “abschließende” begriffliche Synthesis dann der Verstand mit seinen Kategorien zu leisten hat). In Ausübung ihrer für jegliche Konstitution von Wirklichkeitserkenntnis unverzichtbaren Vermittlungsfunktion ist die Einbildungskraft also grundsätzlich *zwischen* Sinnlichkeit und Verstand angesiedelt; indem ihre Tätigkeit jedoch immer schon eine erste Stufe der *Gestaltung* des sinnlich gegebenen Anschauungsstoffs darstellt, also stets bereits ein “spontanes” Moment enthält, steht sie in systematischer Hinsicht insgesamt “unter dem Zwange des Verstandes” und ist somit auch durchweg “der Beschränkung unterworfen [...], dem Begriffe desselben angemessen zu sein”. (KU, B 198) Von diesem ihrem “Normalzusammenhang” sieht Kant nun ab (löst ihn jedoch *nicht* gänzlich auf!), wenn er Einbildungskraft und Verstand im Zustand eines “freien Spiels” betrachtet: “Freies Spiel” meint dementsprechend *kein* völliges “Enthobensein” aus dem Gesamtbereich möglicher Wirklichkeitserfahrung, sondern impliziert lediglich eine Lockerung bzw. eine “Umgewichtung” eben jenes Zwangsverhältnisses, in dem die Einbildungskraft zum Verstand gemeinhin steht: Anders als im Fall theoretischer Erkenntnis hat nun “der Verstand der Einbildungskraft und nicht diese jenem zu Diensten” zu sein (KU, B 71), ist es also nicht (mehr) *ein bestimmter* Begriff, der die Einbildungskraft “auf eine besondere Erkenntnisregel einschränkt” (KU, B 28), sondern gerade deren *Freiheit* von aller einengenden Begrifflichkeit, die es nun ihrerseits der Einbildungskraft ermöglicht, über ihre – nach wie vor bestehende – transzendente

Einstimmung zum Begriffe, doch ungesucht, reichhaltigen unentwickelten Stoff für den Verstand, worauf dieser in seinem Begriffe nicht Rücksicht nahm, zu liefern, welchen dieser aber nicht sowohl objektiv zum Erkenntnis, als subjektiv *zur Belebung der Erkenntniskräfte*, indirekt also doch auch zu Erkenntnissen anwendet. (KU, B 199).

Bringt man diese – inhaltliche – Bestimmung des spezifisch ästhetischen Bezugs zwischen Einbildungskraft und Verstand mit der oben als “selbst-reflexiv” bezeichneten formalen Struktur ästhetischer Erfahrung zusammen, so zeigt sich, dass deren “Spiel”-Charakter in einem zweifachen Moment gründet: nämlich dem einer nicht auf objektive Gegenstandserkenntnis, sondern auf den subjektiven *Zustand* des Erkennens selbst gerichteten “ruhigen Kontemplation“, der “bloßen Reflexion” oder “bloßen Betrachtung” (KU, B 14, B 80; KU, B XLV; KU, B 5) auf der einen Seite und auf der andern dem einer – eben *durch* diese Form der nicht objektiv-begrifflich terminierten, sondern vielmehr eine Vielzahl weiterer, “noch unentwickelter” Vorstellungen (s.o.) ermöglichenden Betrachtung bewirkten – *Intensivierung* der Reflexion und der erwähnten “Belebung der Erkenntniskräfte” (KU, B 31; B 198) oder, wie es an anderer Stelle heißt, der Anregung des “Lebensgefühls” überhaupt (KU, B 129). Hieraus wird deutlich, dass mit dem Begriff des “freien Spiels” in keinem Fall ein leeres, aller realen Bezüge beraubtes, regelloses Spiel der Vorstellungen gemeint ist, sondern im Gegenteil eine sehr klar umreißbare, eigenständige Erfahrungsform, die sinnvollerweise von “normaler” theoretischer Gegenstandserkenntnis zu trennen ist, wenn sie auch, wie gesagt, zu dieser nicht schlechthin im Gegensatz steht, sondern eher als deren mögliches und, im Hinblick auf einige ausgezeichnete Gegenstandsbereiche (wie etwa den der Kunstwerke) sogar als ihr notwendiges Komplement angesehen werden muss.

Mit der Einführung des Spiel-Begriffs, oder genauer: mit der Idee, dass die Erkenntniskräfte hier ein ganz anderes Spiel als ihr gewohntes, auf festen Regeln basierendes “Spiel der Erkenntnis” spielen, wird nun auch ein weiterer wesentlicher Aspekt der Kantschen Ästhetik-Konzeption deutlich: Indem es eben *nicht* ein bestimmter Gegenstand (oder eine durch ihn bezeichnete besondere Qualität dieses Gegenstandes) ist, woran sich ästhetische Reflexion und die aus ihr resultierende “ästhetische Erfahrung” festmacht, sondern eine ganz spezielle, durch Einnahme einer besonderen Urteils-“Haltung” gekennzeichnete *Rezeptionsdisposition*, verliert der Begriff des Ästhetischen alles Definitiv-Statistische und wird zu einer ausgesprochen *dynamischen* Kategorie; was wiederum nicht nur bedeutet, dass es, zum einen, durchaus ein und derselbe *Gegenstand* sein kann, der dann, je nach der vom urteilenden Subjekt im konkreten Fall eingenommenen “Haltung”, einmal zum *Objekt* eines (theoretisch-) *teleologischen* und ein andermal lediglich zum *Anlass* eines ästhetischen Erfahrungsurteils gemacht wird, sondern auch, wichtiger noch, dass es sich im letzteren Fall,

dem einer genuin ästhetischen Reflexion, niemals um eine Form bloß *passiver* "Konsumtion" (vermeintlich "ästhetischer" Gegenstände), sondern grundsätzlich um eine *aktive* (*anlässlich* der Aufnahme bestimmter Gegenstände oder Vorstellungen) vom reflektierenden Subjekt immer erst zu erbringende *Leistung* handelt.³– Als erstes wichtiges Moment dieser subjektiven *Leistung* lässt sich bereits die mit der *Setzung* eines eigenen Reflexionsprinzips für die Urteilskraft möglich werdende *Wahl* der spezifisch ästhetischen Urteilsperspektive sowie, damit verbunden, die *Einnahme* der ihr entsprechenden Urteils-"Haltung" verstehen, das heißt: die *Anwendung* dieses Prinzips *nicht* im (teleologischen) Sinne der Suche nach der möglichen Verortung eines gegebenen Besonderen in einem ihm zugehörigen Allgemeinen, sondern, und darin besteht das zweite wichtige Leistungsmoment, einzig und allein im Sinne der *Herstellung*, der *Aufrechterhaltung* und des *Wirksamwerdenlassens* jener von Kant als freies Spiel der Erkenntniskräfte beschriebenen "kontemplativen" Reflexionstätigkeit, die sich gemäß der oben beschriebenen Konstellation im wesentlichen aus der latenten *Spannung* zwischen sinnlicher Affektion *durch* einen bestimmten gegebenen Gegenstand auf der einen und dem Bewusstsein der potenziell über diesen Gegenstand realisierbaren (aber nicht realisierten) Erkenntnis auf der anderen Seite speist. "Ästhetische Erfahrung" (als *Produkt* einer in dieser Weise verstandenen *Leistung*) gründet somit stets in einer eigentümlichen erkenntnistheoretischen Ambivalenz: Indem das ästhetisch tätig werdende Subjekt den ihm jeweils gegebenen Gegenstand lediglich als Impuls für jenes freie Spiel der Erkenntniskräfte fungieren lässt, indem es sich diesen Gegenstand also *nicht* (oder jedenfalls nicht unmittelbar) für die Gewinnung *theoretischer* Erkenntnis nutzbar macht, vollzieht sich diese Art von Erfahrung grundsätzlich im Vor-Begrifflichen, d.i. im Modus der *Sinnlichkeit*; indem jener Gegenstand jedoch keineswegs *gänzlich* unbestimmt bleibt – da er ja, wenn auch nicht im "materialen" Sinne als konstitutives Moment einer *bestimmten* Einzelerkenntnis, so doch "formal", in der Perspektive einer "Erkenntnis überhaupt" als *möglicher* Kandidat von Erkenntnis anzusehen ist – , enthält ästhetische Erfahrung doch gleichzeitig immer auch ein Moment, das zumindest tendenziell über den Bereich des bloß Sinnlichen in die Sphäre objektiver Allgemeinheit hinausweist.

Ebendiese Ambivalenz ist es, die Kant auch an der bekannten Stelle der "Analytik des Schönen" im Auge hat, wo er dieses "*Schöne*" (also das, was an einem Gegenstand oder einer Vorstellung in uns "*Lust*" zu evozieren vermag und uns zu ästhetischem Urteilen *Anlass* gibt) als "*Zweckmäßigkeit ohne Zweck*"

bezeichnet (KU, B 33). Auch damit ist eben genau das angesprochen, was bereits im Bild des "freien Spiels" zum Ausdruck kommen sollte: dass es nämlich, infolge der "Selbst-Suspension" der Urteilskraft von aller teleologischen Bestimmung, bei der Reflexion über das "Schöne" grundsätzlich nicht um irgendwelche objektiv-"materiale" (theoretische oder praktische) *Zwecke* selbst, sondern eben allein um die subjektiv-"formale" *Zweckmäßigkeit*, um die *zweckmäßige* "Zusammenstimmung" der Erkenntniskräfte zu einer Erkenntnis überhaupt geht, dass m.a.W. die aus einer solchen Reflexion resultierende "ästhetische Erfahrung" nicht eine Erfahrung ist, die das Subjekt mit irgendwelchen "schönen Objekten", sondern eine Erfahrung, die es *mit sich selber* macht.

Ausgehend von dieser Grundtatsache lassen sich auch die weiteren von Kant im gleichen Zusammenhang angeführten Attribute des "Schönen" bzw. des ästhetischen Urteils über das Schöne ableiten. So gründet etwa auch das gleichfalls als unabdingbare Voraussetzung für jedes "rein" ästhetische Urteil genannte Moment der "*Interesselosigkeit*" unmittelbar in der Tatsache, dass der Verstand mit seiner prinzipiell objektivierenden Tendenz der reflektierenden Urteilskraft im Felde ästhetischer Erfahrung eben keine begriffliche Grenze zu setzen vermag, dass es im ästhetischen Gebrauch der Urteilskraft also, ebensowenig wie um tatsächliche *Zwecke*, auch nicht um das reale *Dasein*, sondern um "bloße Betrachtung", um "bloße Vorstellung des Gegenstandes" geht (KU, B 5): Indem die Anwendung jeder spezifizierenden Begrifflichkeit und jede Vorstellung von realen Zwecken von vornherein ausgeschlossen sind, kann das, was an einem Gegenstand als "schön" wahrgenommen und beurteilt wird, nicht Bestandteil einer "objektiven" Erfahrung, mithin nicht als Qualität eines "realen" empirischen Gegenstandes, mithin aber eben auch nicht als Objekt eines wie auch immer gearteten *Interesses* werden. Denn alles Interesse hätte zur Voraussetzung etwas faktisch Vorhandenes, auf das es sich als Objekt richten könnte, wäre also grundsätzlich mit der "Vorstellung der *Existenz* eines Gegenstandes" (KU, B 5) verbunden, was seinerseits wiederum nur unter Zugrundelegung eines materialen Zweckbegriffs möglich wäre, der nach dem Vorigen aber ja gerade ausgeschlossen zu bleiben hat.

Indem sich niemals sagen lässt, *was* das "Schöne" eigentlich *ist*, indem sich also keinerlei objektive "Geschmacksregeln" angeben lassen, erweist sich der ästhetisch zu beurteilende Gegenstand als gegen jede theoretisch-begriffliche Vereinnahmung immun; indem es jedoch beim theoretischen wie

beim ästhetischen Urteil *dieselben* Erkenntniskräfte sind, die ins Spiel gebracht werden, bleibt die allgemeine Basis, auf der Erfahrung jeweils subjektiv vollzogen wird: die allein "in Ansehung der formalen Regeln der Beurteilung" auf ihre eigenen "subjektiven Bedingungen des Gebrauchs" gerichtete Urteilskraft (KU, B 150f), im Felde des Ästhetischen durchweg erhalten, ja wird hier sogar zu dem die Sphäre des Individuell-Partikulären erst eigentlich sprengenden und damit intersubjektive Übertragbarkeit erst ermöglichenden Faktor. – Genau dies letztere Moment ist es denn auch, worauf Kant sich bezieht, wenn er von jener Basis als demjenigen "Subjektiven" spricht, "welches man in allen Menschen (als zum möglichen Erkenntnis überhaupt erforderlich) voraussetzen" könne (KU, B 151) und was ihn schließlich zur Konstatierung einer Art "*Gemeinsinn*" (KU, B 64f.; B 156f) veranlasst, durch den jene "Allgemeinheit des Subjektiven" erkenntnissystematisch erst *möglich* und der zunächst immer nur je individuell erlebte ästhetische Zustand auch intersubjektiv *mittelbar* werde, – um dann, von diesem Argument aus, zum eigentlichen Schluss zu gelangen: dass nämlich "die Übereinstimmung einer Vorstellung" mit jenem "Subjektiven" der Urteilskraft "als für jedermann a priori gültig angenommen werden können" müsse (KU, B 151); womit für ihn die Notwendigkeit *und* Allgemeinheit – freilich *nicht* eine strenge Allgemeingültigkeit im logisch-objektiven Sinne – auch für die ästhetischen Urteile belegt ist.

Die augenscheinliche Kohärenz der verschiedenen von Kant in seiner "Analytik des Schönen" entwickelten Theorieteile kann jedoch, wie mir scheint, nicht gänzlich die Tatsache verdecken, dass die Lösung der Frage "*Wie sind Urteile über das Schöne möglich?*" in einigen wesentlichen Punkten letztlich unbefriedigend bleibt. Dies gilt nicht unbedingt für das eigentliche, im engeren Sinne *apriorische* Moment: Die von Kant als "Schlüssel zur Kritik des Geschmacks" bezeichnete Frage, "ob im Geschmacksurteile das Gefühl der Lust vor der Beurteilung des Gegenstandes, oder diese vor jener vorhergehe" (KU, B 27), lässt sich, die eingangs erwähnte transzendentale Deutung des "Gefühls der Lust und Unlust" als "oberes Erkenntnisvermögen" einmal vorausgesetzt, wohl tatsächlich nur im oben dargelegten Sinne – und damit in sich durchaus kohärent – beantworten: Was "in einem Geschmacksurteil von einem Gegenstand a priori behauptet [wird]", kann ersichtlichermaßen *nicht* die mit dessen *Vorstellung* "unmittelbar verbundene" Lust sein, die, weil nur "innerlich" wahrnehmbar, "ein bloß empirisches Urteil geben" würde (KU, B 149), das dann als solches nur "Privatgültigkeit" hätte und somit auch nicht allgemein mittelbar wäre.

Diese "allgemeine Mitteilungsfähigkeit des Gemütszustandes in der gegebenen Vorstellung" (KU, B 28) ist aber gerade die unabdingbare Voraussetzung für die Übertragbarkeit des individuell empfundenen, "privaten" Lustgefühls auf einen für "jedermann" fühlbaren Lustzustand: Sie stellt die eigentliche Bedingung dar, die dem Geschmacksurteil "zum Grunde liegen" muss, damit dieses eine "Lust an dem Gegenstande zur Folge haben" kann, die, "ohne einen bestimmten Begriff vorauszusetzen", den Grund für die "angesonnene" "Beistimmung *aller* zu einem Urteil" abgeben soll (KU, B 28).

Mit der Herausarbeitung des spezifisch apriorischen Moments des Geschmacksprinzips – dass es eben "nicht die Lust [ist], sondern die *Allgemeingültigkeit dieser Lust*, die mit der bloßen Beurteilung eines Gegenstandes im Gemüte als verbunden wahrgenommen wird, welches a priori als allgemeine Regel für die Urteilskraft, für jedermann gültig [...] vorgestellt wird" (KU, B 150) –, ist aber offenbar noch nichts gesagt über die tatsächliche *Relevanz* und die empirischen *Anwendungsbedingungen* dieses Prinzips oder dieser Regel im konkreten Urteilsgeschehen. So wahr es ist, dass "Schönheit ohne Beziehung auf das Gefühl des Subjekts für sich nichts ist" (KU, B 30), so sicher ist aber eben wohl auch, dass die bloße (ästhetische) Realisierung dieses Gefühls, oder genauer: die Herstellung des besonderen Gemütszustands (des "freien Spiels" der Erkenntniskräfte), der das "Gefühl" der Lust freisetzen soll, noch keinen Garant für das *Gelingen* der je konkreten durch das empirische Subjekt zu realisierenden "ästhetischen Erfahrung" darstellt. Mit andern Worten: die behauptete (und ihm sogar zugestandene) transzendente Gültigkeit bedeutet noch nicht notwendig, dass dieses Prinzip für das tatsächliche Zustandekommen, d.h. für das *Gelingen* von ästhetischer Erfahrung auch wirklich *tauglich* ist.

Mit Blick auf verschiedene Stellen, in denen Kant im Rahmen seiner Geschmackskritik ausdrücklich auf die enge systematische Verwandtschaft zwischen ästhetischer und *moralischer* Reflexion hinweist (Vgl. z.B. ; KU, B 259f), nicht zuletzt aber auch vor dem Hintergrund seiner ultimativen Feststellung, dass der Geschmack "im Grunde" nichts anderes sei als "ein Beurteilungsvermögen der Versinnlichung sittlicher Ideen"(KU, B 363), scheint es durchaus sinnvoll, sich hier eine Argumentationsfigur ins Gedächtnis zu rufen, die bereits im Zusammenhang der Diskussion des *Moral*-Begriffs und seiner möglichen Anwendung eine wichtige Rolle spielte, und sie, soweit möglich, auch für die hier in Frage stehenden ästhetischen Überlegungen nutzbar zu machen. – Zwischen

der notwendigen Anerkennung der (in diesem Falle sogar *objektiven*) Gültigkeit des Moralgesetzes und der aus ihm abzuleitenden Pflicht, dieses Gesetz auch zu befolgen, einerseits und der tatsächlichen Erfüllung dieser Pflicht durch die jeweils empirisch Handelnden andererseits bestand eine tiefe Kluft: nicht nur dadurch, dass der rein *formale* Charakter des Moralprinzips keine *inhaltliche* Fassung eines objektiven Begriffs vom "Guten" erlaubte, sondern nur als, freilich schlechthin allgemeingültige, "*Formel*" verstanden sein wollte (KpV A, 14)⁴, sondern auch und insbesondere dadurch, dass die *Beurteilung* des moralischen Charakters einer (empirischen) Handlung letztlich immer nur durch das handelnde Subjekt selbst geleistet und das ihr korrespondierende moralische *Urteil* genau deshalb immer auch *falsch* sein konnte. In ebendiesem Sinne lässt sich nun wohl auch im Hinblick auf das ästhetisch urteilende Subjekt sagen, dass es, seiner *subjektiven* Überzeugung zum Trotz, in allen Punkten das Richtige zu tun, *objektiv* doch alles oder vieles falsch machen kann. Das betrifft nicht nur das *Resultat* der dem jeweiligen Urteil zugrundeliegenden Reflexion – z.B. den "Inhalt" einer bestimmten *Werk-Kritik* und seine (*nachträgliche*) "ästhetische" Rechtfertigung – , sondern bereits die einer solchen Beurteilung *vorausgehende* Wahl der im entsprechenden Fall zu realisierenden Reflexionsform. – Bekanntlich kommt im Rahmen der Diskussion des *Moral-Prinzips* diese letztere Aufgabe dem "Gefühl" der *Achtung* (vor dem Gesetz) zu, das allerdings, als von der Vernunft "*selbstgewirkt*", den moralisch Handelnden zu einer solchen Wahl kategorisch *verpflichtet*.⁵ Da es sich im Feld des Ästhetischen nun aber nicht um ein *objektives*, sondern um ein bloß *subjektives* Prinzip, und nicht um ein Prinzip der *Vernunft*, sondern der *Urteilkraft* handelt und dementsprechend das nach diesem Prinzip gefällte ästhetische Urteil niemanden zur "Beistimmung" *verpflichten*, sondern eine solche Beistimmung lediglich "*ansinnen*" kann, scheint für die konkrete Realisierung eines solchen Urteils noch ein zusätzliches, über die generelle Verbindlichkeit des apriorischen Urteilsprinzips hinausgehendes, den Anspruch auf *subjektive Allgemeingültigkeit* verstärkendes Legitimationselement zu fehlen.

Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass das Geschmacksprinzip, ebenso wie das Moralprinzip, rein *formalen* Charakter hat und als solches keinerlei *valorativen* Gebrauch zulässt: "*Reine*" ästhetische Urteile sagen daher keinesfalls etwas über den tatsächlichen "objektiven" Wert eines Objekts, z.B. eines bestimmten Kunstwerks, aus – etwa, dass es in einem irgendwie "reineren" Sinn schön sei als andere – , sondern teilen lediglich mit, dass das betreffende Objekt im konkreten Fall zu Recht *Anlass* war, ein ästhetisches Verhältnis zu

ihm einzunehmen; und eben nur dieses spezielle *Verhältnis* ist es ja, das nach Kant "verallgemeinerbar" ist und auf dessen Grundlage sich überhaupt ein Geschmacksurteil fällen lässt, das dann auch mehr zu sein beanspruchen darf als eine bloß subjektiv-private Meinungsäußerung – was, nebenbei gesagt, auch bedeutet, dass alle weiteren von Kant im Rahmen seiner "Analytik des Schönen" zu findenden Ausführungen, etwa zum "Ideal der Schönheit", zu "freien" oder "anhängenden" oder zu "Kunst"- und "Natur"-Schönheiten im Hinblick auf die Begründung des Geschmacks-Prinzips völlig nebensächlich sind und deshalb auch weder zur weiteren Spezifizierung dieses Prinzips noch zu seiner systematischen Untermauerung herangezogen werden können.

Offensichtlich zu genau diesem Zweck aber führt Kant, zunächst unter dem Titel einer "*allgemeinen Stimme*" (§ 8), dann später (§ 20, § 40) unter dem oben schon erwähnten Begriff eines "*Gemeinsinns*" eine Figur ein, die trotz ihres auf den ersten Blick eher opaken Charakters nicht nur als rhetorisches Komplement, sondern im oben bereits angedeuteten Sinne als zentraler Bestandteil der apriorischen Begründungsstrategie verstanden werden muss. Eine solche "allgemeine Stimme", die, wie es heißt, jeder "glaubt, für sich zu haben" (KU, B 25), der sich (aus welchen "äußeren" Gründen auch immer) dazu veranlasst sieht, in einem bestimmten Gegenstand *mehr* zu sehen als lediglich ein Objekt rein sinnlich motivierten Wohlgefallens, und der dementsprechend anderen nicht nur sein persönliches Gefallensgefühl kundtun möchte, sondern von diesem Gegenstand behauptet, er *sei schön* – eine solche Stimme lässt sich, wie mir scheint, nun durchaus in ähnlichem Sinne verstehen wie der im Rahmen der Begründung des Moralprinzips verwandte Begriff der "Triebfeder". Diese war dort als ein den *objektiven* "Bestimmungsgrund", das *Moralgesetz*, ergänzendes *subjektives* Element, nämlich als "Gefühl" der *Achtung*, eingeführt worden (s.o), durch welches die Befolgung des Gesetzes als nicht nur kategorisch geboten, sondern auch als vom Handlungssubjekt *gewollt*, d.h. als immer auch individuell *motiviert* ausgewiesen werden sollte. – Nun stellt die hier eingeführte "allgemeine Stimme", anders als die Achtung, zwar nicht ein "moralisches", d.h. "durch einen Vernunftbegriff gewirktes" Gefühl dar, sondern "nur eine Idee" (KU, B 26) oder, wie es an anderer Stelle bescheidener heißt, ein bloßes "*Ideal*", und eben nicht ein Ideal der Vernunft, sondern der *Urteilkraft*. Als solchem kommt ihr aber – hierin eben ganz ähnlich der Achtung im moralischen Urteil – ohne Zweifel ebenfalls eine für das Zustandekommen des jeweils individuell zu realisierenden *Geschmacks*-Urteils entscheidende, nämlich *motivationale*, Funktion zu, ist es doch auch hier

eben die *Anerkennung*, oder genauer: die notwendig geforderte *Orientierung* an dieser "Idee" bzw. diesem "Ideal", wodurch dem ästhetisch Urteilenden sowohl die Möglichkeit als auch die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs auf allgemeine Zustimmung erst einsehbar wird: "Daß der, welcher ein Geschmacksurteil zu fällen glaubt, in der Tat dieser Idee gemäß urteile, kann ungewiß sein; aber daß er es doch darauf beziehe, mithin, daß es ein Geschmacksurteil sein solle, kündigt er durch den Ausdruck der Schönheit an."(KU, B 26).

So wie die "allgemeine Stimme", auch wenn sie ohne Zweifel jede *empirische* Urteilsleistung entscheidend mitbestimmt, selber *kein* empirisches Phänomen ist, so lässt sich – dies sei, auch im Hinblick auf die angesprochene Analogie zum Moralischen, noch einmal ausdrücklich betont – auch das für sie zuständige "Organ", der ebenfalls bereits genannte ästhetische "Gemeinsinn" oder "*sensus communis*", keinesfalls im empirischen Sinne verstehen: weder als ein eigenständiges spezifisch ästhetisches "Urteilsvermögen" etwa Humescher Prägung noch als eine besondere Form des "gesunden" oder "gemeinen Verstande[s], den man bisweilen auch Gemeinsinn [...] nennt."(KU, B 64). Er stellt, kurz gesagt, überhaupt keinen "äußeren Sinn"(KU, B 64) dar, weil er letztlich nichts anderes ist als die – im obigen apriorischen Sinne zu deutende – bloße "Wirkung aus dem freien Spiel unserer Erkenntniskräfte" (KU, B 65) auf unser Gefühl, die sich damit, "und zwar ohne sich desfalls auf psychologische Beobachtungen zu fußen, [...] als die notwendige Bedingung der allgemeinen Mitteilbarkeit unserer Erkenntnis" darstellt, die "in jeder Logik und jedem Prinzip der Erkenntnisse, das nicht skeptisch ist, vorausgesetzt werden muß."(KU, B 66). Wenn Kant also die "Idee eines Gemeinsinns" als die eigentliche "Bedingung der Notwendigkeit, die ein Geschmacksurteil vorgibt"(KU, B 64), bezeichnet, so rückt er damit noch einmal jenen für die Generierung jedes ästhetischen Urteils letztlich entscheidenden Punkt in den Blick, der in dem erwähnten, vom urteilenden (und durch das "Vernehmen" der "allgemeinen Stimme" motivierten) Subjekt notwendig zu leistenden "Übergang" von einem bloßen "Privatgefühl" zu einem "gemeinschaftlichen" Gefühl (KU, B 67) besteht: einem Übergang, der systematisch nichts anderes meint, als dass die zunächst nur als "subjektiv" empfundene "Notwendigkeit der allgemeinen Beistimmung" eben erst "unter der Voraussetzung eines Gemeinsinns" zu einer "als objektiv gültig vorgestell[en] [...] Notwendigkeit" werden kann (KU, B 66). Dass ein so verstandener sowohl subjektiv notwendiger als auch objektiv "gebotener" Gemeinsinn, wie Kant auch hier nochmals ausdrücklich betont, "nicht auf der Erfahrung gegründet werden"

kann, widerspricht aber, wie gesagt, nicht der Tatsache, dass dieser Gemeinsinn nur in und über den je individuellen Erfahrungsvollzug ästhetisch zum Tragen kommen kann: Es ist, mit andern Worten, eben gerade das oben erwähnte, in dem *bewussten* Offensein für die "allgemeine Stimme" sich bekundende subjektiv-motivationale Moment, das in jeder empirisch-konkreten ästhetischen Erfahrung eigens aktualisiert werden muss und erst in dieser Aktualisierung wirksam werden kann. *Ob* es im einzelnen Fall dann allerdings auch tatsächlich im angestrebten Sinne wirksam *wird*, bleibt dem jeweils empirisch Urteilenden in letzter Konsequenz verborgen: "Für sich selbst" kann dieser zwar "durch das bloße Bewußtsein der Absonderung alles dessen, was zum Angenehmen und Guten gehört, von dem Wohlgefallen, was ihm noch übrigbleibt", gewiss sein, dass sein Urteil "ein Geschmacksurteil sein solle"; aber "das ist alles, wodurch er sich die Beistimmung von jedermann verspricht: ein Anspruch, wozu unter diesen Bedingungen er auch berechtigt *sein würde, wenn er nur wider sie nicht öfter fehlte und darum ein irriges Geschmacksurteil fälltte*" (KU, B 26 Hervorh. Ch.H.), oder, wie es an späterer Stelle heißt (KU, B 67), wenn er "*nur sicher wäre*", unter dem "allgemeine Beistimmung" fordernden Prinzip des Gemeinsinns "richtig subsumiert zu haben". Eine solche letzte Sicherheit – in Form einer definitiven Garantie der "objektiven" Richtigkeit des Urteils – kann es aber nach allem hier Gesagten auf der Basis des ästhetischen Gemeinsinns nicht geben; denn dieser "sagt nicht, daß jedermann mit unserem Urteil übereinstimmen werde", sondern nur, dass er "*damit zusammenstimmen solle*".(KU, B 26 , Hervorh. Ch.H.).

REFERENZEN

KANT, I. *Kants Gesammelte Schriften*. Hrsg. Preußische Akademie der Wissenschaften.: de Gruyter, 1902.

_____. *Kritik der Urteilskraft*. 2. Aufl. 1793. Hamburg: Felix Meiner, 2006.

_____. *Kritik der reinen Vernunft*. 2. Aufl. 1787. Hamburg: Felix Meiner, 1998.

_____. *Kritik der praktischen Vernunft*. 1. Aufl. 1788. Hamburg: Felix Meiner, 2003.

BUBNER, R. Über einige Bedingungen gegenwärtiger Ästhetik. In: BUBNER, R.; CRAMER, K.; WIEHL, R.(Hg.). *Neue Hefte für Philosophie* 5. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1973. p. 38-73.

GUYER, P. *Kant and the experience of freedom*. Cambridge: Cambridge University Press, 1993.

SCHILLER, F. Kallias oder Über die Schönheit. In: _____. *Friedrich Schiller*. dtv-Gesamtausgabe. Bd. 17. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1966. p. 161-197.

NOTAS / NOTES

- ¹ (alle Zitate dieses Abschnitts).
- ² - Der These Kants von einer solchen gewissermaßen natürlichen Verbindung des Gefühls der Lust mit dem "Erlebnis" der Zweckmäßigkeit der Natur steht die – von im selbst erwähnte – Tatsache, dass die hier beschriebene "Lust an Erkenntnis" in der Alltagserfahrung kaum noch als solche empfunden wird, dass sie "keine merkliche Lust mehr" bedeutet, nicht entgegen; sie ist jedoch, so Kant, "gewiß zu ihrer Zeit gewesen, und nur weil die gemeinste Erfahrung ohne sie nicht möglich sein würde, ist sie allmählich mit dem bloßen Erkenntnis vermisch, und nicht mehr besonders bemerkt worden" [KU, B XL].
- ³ Vgl. hierzu bereits Rüdiger Bubner in seinem erstmals (1973) veröffentlichten Aufsatz.
- ⁴ Vgl. hierzu: (KpV A), 14 / AA 05:08).
- ⁵ Vgl. hierzu: (AA 04:401) (Anm.).